

2. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte/Hubertusburg vom 14. März 2018

Zwischen

der **Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin
Dr. Iris Minde

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die Vorstandvorsitzende
Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

andererseits

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/Hubertusburg
in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 21. April 2016 vereinbart.

§ 1

Tabellenentgelte

- (1) Die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/Hubertusburg wird mit Wirkung zum 01.01.2018 mit den nachfolgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt.
- (2) Die Tabellenentgelte werden ab dem 01.01.2018 um 1,5 %, ab dem 01.12.2018 um weitere 2,0 % und ab dem 01.06.2019 um weitere 1,5 % angehoben. Es gilt die Anlage 1 zu diesem Änderungstarifvertrag.

§ 2
Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 01.01.2018	ab 01.12.2018	ab 01.06.2019
EG IV	36,54 €	37,27 €	37,83 €
EG III	34,36 €	35,04 €	35,57 €
EG II	31,64 €	32,27 €	32,75 €
EG I	27,27 €	27,82 €	28,24 €

§ 3
Rufbereitschaftsdienstentgelt

Das Stundenentgelt zur Berechnung der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß § 12 a bestimmt sich ab dem 01.01.2018 auf der Basis der Vergütungstabelle in § 1 Absatz 2 dieses Änderungstarifvertrages. Ab dem 01.12.2018 sowie 01.06.2019 ist die Vergütungstabelle zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung des § 1 Absatz 2 dieses Änderungstarifvertrages ergibt.

§ 4
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 60 Euro monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,36 Euro pro Stunde.

§ 5

Ergebnisbeteiligung für Ärztinnen und Ärzte

§ 21 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Persönliche Voraussetzungen

(4) Anspruch auf die Ergebnisbeteiligung haben alle diejenigen anspruchsberechtigten Mitarbeiter, die am 31. Dezember des jeweiligen Ergebnis-Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen. Keinen Anspruch auf Ergebnisbeteiligung aus dieser Vereinbarung haben alle außertariflich beschäftigten Ärztinnen/Ärzte. Ärztinnen/Ärzte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Bezugsjahres beginnt oder endet, erwerben für volle Beschäftigungsmonate je 1/12 des Anspruches. Soweit ein Mitarbeiter nicht am 31.12. des jeweiligen Ergebnis-Kalenderjahres („Bezugsjahr“) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, kann er durch selbständige Antragstellung bis einschließlich zum 31.12. des Bezugsjahres einen Anspruch auf die Ergebnisbeteiligung gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Die Gesellschaft gibt dem Mitarbeiter mit der Bestätigung des Austritts einen schriftlichen Hinweis, dass dieser Antrag gestellt werden kann. Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Antragstellung. Es gilt § 37 Absatz 1.

Anspruchsinhalt und –umfang

(5) An einem positiven Betriebsergebnis sind die Ärztinnen und Ärzte, die die persönlichen Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen, wie folgt beteiligt:

- mit 7 % des Betriebsergebnisses nach Abs. 2.

Der als Ergebnisbeteiligung individuell auszahlende Betrag bestimmt sich nach der sogenannten IST-Anzahl der durchschnittlichen Vollkräfte Ärztinnen und Ärzte bei der Gesellschaft deren Arbeitsvertrag unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, im Verhältnis zum durchschnittlichen IST-Beschäftigungsumfang der Ärztinnen und Ärzte im Bezugsjahr (vgl. Absatz 4). Der IST-Beschäftigungsumfang beinhaltet ausschließlich Beschäftigungszeiten mit abgerechnetem Tabellenentgelt. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Protokollerklärung zu § 21 Absatz 2 und 5 erhält folgende Fassung:

Die Tarifparteien sind sich einig, dass in den Jahren 2018 und 2019 jeweils mindestens 30.000 Euro zur Gewährung von Ergebnisbeteiligungen zur Verfügung stehen.

§ 6
Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz

Die Tarifvertragsparteien treffen die in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag aufgenommene Vereinbarung zum Ausschluss der Wirkungen von § 4a Absatz 2 Tarifvertragsgesetz.

§ 7
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Absatz 3 lit. a) des § 40 wird wie folgt geändert:

die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von 1 Monat, frühestens jedoch zum 31.03.2020,

Leipzig,

Dresden,

.....
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Dr. Iris Minde

.....
Marburger Bund Landesverband Sachsen
Dipl.-Med. Sabine Ermer

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2)

Vergütung (in Euro) vom 01.01.2018 bis 30.11.2018

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.457 €	9.070 €	9.252 €				
III	7.190 €	7.617 €	8.208 €				
II	5.747 €	6.230 €	6.650 €	6.905 €	7.144 €	7.393 €	7.632 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.345 €	4.590 €	4.766 €	5.078 €	5.443 €	5.592 €	

Vergütung (in Euro) vom 01.12.2018 bis 30.05.2019

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.626 €	9.251 €	9.437 €				
III	7.334 €	7.769 €	8.372 €				
II	5.862 €	6.355 €	6.783 €	7.043 €	7.286 €	7.541 €	7.784 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.432 €	4.682 €	4.862 €	5.180 €	5.552 €	5.703 €	

Vergütung (in Euro) vom 01.06.2019 bis 31.03.2020

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.755 €	9.390 €	9.579 €				
III	7.444 €	7.886 €	8.498 €				
II	5.950 €	6.450 €	6.885 €	7.149 €	7.395 €	7.654 €	7.901 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.498 €	4.752 €	4.935 €	5.258 €	5.635 €	5.789 €	

Anlage 2 (zu § 6)

Vereinbarung zum Haustarifvertrag für

Ärztinnen und Ärzte
(TV-Ärzte/Hubertusburg)

zwischen der

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
04779 Wernsdorf
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Iris Minde

und

Marburger Bund Landesverband Sachsen,
Werdauer Straße 1-3, 01069 Dresden
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dipl.-Med. Sabine Ermer

- nachfolgend **Hubertusburg** genannt -

- nachfolgend **Marburger Bund** genannt -

- **insgesamt** nachfolgend **Parteien** genannt -

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des zwischen dem Marburger Bund und der Hubertusburg vereinbarten TV-Ärzte/Hubertusburg abweichende (kollidierende) tarifliche Regelungen zu treffen. Ebenso hat der Marburger Bund das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen des zwischen ver.di und der Hubertusburg vereinbarten TV-Beschäftigte/Hubertusburg abweichende (kollidierende) tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche des jeweiligen Tarifvertrages sowie die diesen jeweils ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien in Bezug auf die jeweils zwischen ihnen abgeschlossenen und ergänzenden, ändernden sowie ersetzenden Tarifverträge Folgendes:

1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15, vereinbaren die Parteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz („TVG“) - Abschluss der Verdrängungswirkung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di - nicht eintreten.
2. Die Parteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag bei dem zuständigen Arbeitsgericht im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
3. Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 1) entfallen oder eine Regelung dieser Vereinbarung undurchführbar oder eingeschränkt werden, hat jede Partei dieser Vereinbarung das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sofern die Hubertusburg eine wirkungsgleiche analoge Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di unterzeichnet. Die Hubertusburg zeigt diesen Sachverhalt nach Unterzeichnung dem Marburger Bund unverzüglich an (formlos).
5. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (jeweils 30.06. sowie 31.12.) kündbar. Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 30. Juni 2022 möglich.
6. Ebenso ist diese Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündbar, zu dem die Gewerkschaft ver.di die wirkungsgleiche Vereinbarung mit der Hubertusburg gekündigt hat.

Leipzig,

Dresden,

Dr. Iris Minde
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Landesverband Sachsen